

Korrespondenzen.

Militärdienstentziehung und ärztliche Diskretion.

In No. 46 dieser Wochenschrift berichtet Herr Dr. Theodor Goldenberg-Breslau über vier Fälle, in denen sich junge Russen, um dem Militärdienst zu entgehen, Paraffininjektionen hatten machen lassen, und veröffentlicht die Photographien dieser Leute mit den Paraffintumoren.

Da der Verfasser selbst drei Fragen stellt, so mag es auch gestattet sein, die Antwort zu geben. Die Fragen lauten: 1. Soll man dem Wunsch solcher Leute willfahren und diese Paraffintumoren entfernen? 2. Macht man sich dadurch nicht zum Mitschuldigen eines Vergehens? 3. Ist es erlaubt, die Photographien solcher Patienten zu veröffentlichen und sie dadurch der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen?

Ad 1 bemerkt Goldenberg selbst, daß er nicht verpflichtet, aber berechtigt sei, die Leute mit ihren Wünschen abzuweisen, und das letztere solle fortan im Allerheiligenhospital in Breslau geschehen. Das hat Herr Dr. Goldenberg natürlich mit sich abzumachen und mit seinem Chef. Es muß aber dagegen Protest erhoben werden, daß eine derartige Auffassung etwa die der Majorität der Aerzte ist; denn das, wenn auch selbstverschuldete Leiden kann Gefahr für Gesundheit und Leben mit sich bringen, wie Herr Dr. Goldenberg selbst hervorhebt.

Ad 2 Wie sich ein Arzt „zum Mitschuldigen eines Vergehens“ machen könnte, der derartigen Patienten Hilfe leistet, ist unerfindlich. Unter den § 139 StrGB, der allein hier in Frage kommt, fällt das Vergehen nicht. Auch haben wir Aerzte nicht den Sittenrichter oder Staatsanwalt zu spielen. Wir haben also auch nicht über jene Menschen zu Gericht zu sitzen, die sich auf strafbare Weise dem russischen Militärdienst entzogen haben, der beiläufig nicht selten ein Martyrium schlimmster Art sein soll. Es ist ein Vorrecht und eine Pflicht des Arztes, auch dann seine Hilfe nicht zu verweigern, wenn es sich um Menschen handelt, die sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben. Man denke nur an kriminellen Abort, Selbstmordversuch zur Vermeidung einer Strafe etc.

Ad 3. Herr Dr. Goldenberg sagt nichts darüber, ob er die Genehmigung der Leute zur Veröffentlichung ihrer Photographien eingeholt hat. Er bildet sie „diskret“ mit einer zwei Finger breiten Binde über den Augen ab, die das deutliche Erkennen der Gesichter nicht hindert. Sein erster, in der Deutschen militärärztlichen Zeitschrift (V, S. 179, 1907) veröffentlichter Fall hat auch diese „Hülle“ nicht einmal. Dr. Goldenberg gibt ferner die Anfangsbuchstaben der Namen, das Alter u. a. — Das ist denn doch ein Verfahren, das den allerschärfsten Widerspruch herausfordern muß, bisher nicht üblich war und es um so weniger werden kann, als leicht einmal Kollisionen mit § 300 StGB. stattfinden könnten, der bekanntlich Aerzte, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht.

Soll das Vertrauen zum Arztstand nicht Einbuße erleiden, so müssen ärztliche Humanität und Diskretion ein unantastbares Palladium bleiben.

Wiesenthal (Berlin).